

Stellungnahme des Bundesverbandes BioEnergie e.V. (BBE) vom 23.05.2014
anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des
Deutschen Bundestags zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
am 02.06.2014

I. Grundsätzliche Stellungnahme zu dem EEG-Gesetzesentwurf der Bundesregierung:

Die Energiewende braucht Bioenergie. Denn erst die Bioenergie macht die Energiewende im Verbund mit Strom aus Wind, Sonne und Wasserkraft verlässlich. Durch eine Umrüstung allein der bestehenden Biogasanlagen (3,5 Gigawatt [GW]) könnten 10,5 GW gesicherte, flexible Leistung aufgebaut werden (entspricht 13 mittleren Erdgaskraftwerksblöcken). Damit könnte 19 % der heutigen fossilen Kraftwerksleistung ersetzt werden. Bei einem moderaten Ausbau auf 5,9 GW könnten weitere 5 % ersetzt werden (IWES-Studie 2014). Weitere signifikante systemstabilisierende Potentiale könnten durch die Flexibilisierung von bestehenden und neuen Biomasseheizkraftwerken, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKWs realisiert werden.

Die Wärme aus Biomasseheizkraftwerken und Biomassevergasungsanlagen sowie die Abwärme der Blockheizkraftwerke (BHKW) von Biogasanlagen wird in Nahwärmenetze eingespeist und ersetzt fossile Wärmetechnologien. Flexible Bioenergieanlagen ersetzen konventionelle Kraftwerke als Spitzenlastkraftwerke, als Ausgleichsoption für die schwankende Stromproduktion aus Wind und Solarenergie und in der Absicherung der Netzstabilität durch Bereitstellung von Regelenergie und anderen Systemdienstleistungen. Darüber hinaus kann ins Gasnetz eingespeistes Biomethan an jedem beliebigen Punkt der vorhandenen Erdgasinfrastruktur eingesetzt werden und einen entscheidenden Beitrag zur Versorgungssicherung leisten.

Bioenergie schafft Wertschöpfung in der Region, insbesondere im ländlichen Raum. Land- und forstwirtschaftliche Familienbetriebe, mittelständische Maschinenhersteller, Baubetriebe und Handwerksbetriebe profitieren kontinuierlich vom Betrieb einer Bioenergieanlage vor Ort. In Deutschland hängen 130.000 Arbeitsplätze von der Bioenergiebranche ab.

Die Bioenergiebranche ist fortschrittlich und passt sich beständig an neue Anforderungen und Rahmenbedingungen an. So hat die Bioenergie den Paradigmenwechsel hin zu einer bedarfsgerechten Stromerzeugung offen und unverzüglich angenommen. Auf dem Weg hin zu einem artenreichen, nachhaltigen Biomasseanbau finden in Forschung und Praxis Quantensprünge statt. Durch den Einsatz alternativer Einsatzstoffe in neuen Bioenergieanlagen können die Züchtung und technische Entwicklung soweit vorangetrieben werden, dass der Umstieg auch für Bestandsanlagen attraktiv wird.

Jede Kilowattstunde Strom aus Biomasse liefert also Systemdienstleistungen, regenerative, klimafreundliche Wärme, und Wertschöpfung im ländlichen Raum gleich mit. Bioenergie ist daher nicht der „teuerste“ Energieträger, wie es in der derzeit einseitig geführten Kostendebatte dargestellt wird.

All die positiven Eigenschaften und Entwicklungen im Bereich der Bioenergie würden durch den vorliegenden EEG-Entwurf jäh „auf halber Strecke“ abgewürgt. Die dargestellten Potenziale der Bioenergie würden in keinsten Weise gehoben; eine Branche würde ihrer Existenz beraubt – mit schwerwiegenden Folgen für die Systemstabilität, die Versorgungssicherheit, den Klimaschutz und die Entwicklung ländlicher Räume. Unverantwortlich ist zudem, dass die Bundesregierung auch vor massiven Eingriffen in den Bestand nicht zurückschreckt.

II. Zu den einzelnen Regelungen im Entwurf der Bundesregierung für die EEG-Reform mit Stand vom 08.04.2014 nimmt der BBE wie folgt in Kurzform mit den wichtigsten Punkten und Forderungen Stellung:

1. Einsatzstoffvergütungsklassen I und II sichern

EEG-Entwurf: Ersatzlose Streichung der Einsatzstoffvergütungsklassen I und II (EVK) für Energiepflanzen, Waldrestholz, Landschaftspflegeholz, KUP-Holz und Gülle (§ 42: nur noch Grundvergütung).

Forderung: Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist mit den vorgeschlagenen Vergütungssätzen nicht möglich. Selbst die Erreichung des ohnehin viel zu niedrig angesetzten Zubaudeckels von 100 MW wäre damit vollkommen illusorisch. Daher: **EVK I und II nicht abschaffen, sondern weiterentwickeln**, um eine naturfreundliche energetische Nutzung von Gülle, Mist, land- und forstwirtschaftlichen Rest- und Abfallstoffen sowie von naturverträglichen Energiepflanzen voranzubringen. **Als Alternative könnten die Vergütungshöhen der EVK I und II in die Grundvergütung eingepreist werden.**

2. Bedarfsorientierten Anlagenbetrieb initiieren und Systemdienstleistungen anreizen

EEG-Entwurf (Flexibilisierung von Bestands- und Neuanlagen): Die Flexibilitätsprämie gilt gegenwärtig nur für bestehende und neue Biogasanlagen (§§ 51,52). Eine Ausweitung der Flexibilitätsprämie auf Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKW als Bestands- und Neuanlagen ist unverständlicherweise nicht vorgesehen.

Forderung für andere Bioenergie-Anlagen: Flexibilitätsprämie muss für alle Bioenergie-Bestands- und Neuanlagen (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Strohheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen und Pflanzenöl-BHKW) gelten. Dies ermöglicht die Erschließung signifikanter Kostensenkungspotenziale bei einer zeitgleichen Erhöhung der bedarfsorientierten Stromproduktion erneuerbarer Energieanlagen vorzunehmen. Insofern ist der Geltungsbereich der §§ 51 und 52 von „Biogas“ auf „Biomasse“ zu erweitern (Konkrete Vorschläge zu Anpassungen der §§ 51 und 52 liegen vor).

3. Vertrauens- und Bestandsschutz gewährleisten

a. EEG-Entwurf (Vertrauensschutz): Der EEG-Entwurf sieht lediglich vor, dass das EEG 2012 für genehmigungsbedürftige Anlagen gilt, die bis 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden, sofern sie vor dem 23. Januar 2014 genehmigt worden sind (§ 96 Abs. 3).

Forderung: Der **Vertrauensschutz** muss sich entsprechend den Vorgaben des Koalitionsvertrages auf alle Projekte erstrecken, die bereits Investitionen in Planungen, Genehmigungen oder Bau getätigt haben. Da die Fertigstellung von Bioenergieprojekten nach erfolgter Genehmigung ein bis zwei Jahre (z.B. Biomasse-HKW) in Anspruch nimmt, muss eine **Übergangsfrist bis zum 31.12.2015** für Bioenergieprojekte gelten, um bereits getätigte Investitionen nicht zu ruinieren.

b. EEG-Entwurf (Bestandsschutz): Rückwirkendes **Verbot von Effizienzsteigerung** (§ 97 Abs. 1) für bestehende Bioenergieanlagen. Der EEG-Entwurf sieht vor, dass Altanlagen, die - z.B. aufgrund der Effizienzsteigerung - mehr Kilowattstunden erzeugen, als sie bisher in einem Jahr erzeugt haben, für die zusätzlich eingespeisten Kilowattstunden nur noch den Monatsmarktwert erhalten. Das betrifft ebenso Anlagen, die bisher aufgrund technischer Probleme noch nicht voll ausgefahren werden konnten.

Forderung: Die vorgeschlagene Ausgestaltung der Regelung würde dazu führen, dass bestehende Anlagen, die 2012 oder 2013 hohe Summen für eine Anlagenerweiterung investiert haben, aber diese Erweiterung bis Ende 2013 nicht ausschöpfen konnten, ihre Investitionen nicht refinanzieren könnten und in die Insolvenz liefen. Allein unter den Biogasanlagen wären etwa 20 Prozent betroffen, was vernichteten Investitionen in Höhe von 1,3 – 1,5 Milliarden Euro entspräche. Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** muss deshalb eine **Rückfalloption** geschaffen werden. Einem Anlagenbetreiber muss es freistehen, die „**Höchstbemessungsleistung**“ **wahlweise** als bisher

höchste Bemessungsleistung oder **als 95 %** der bis zum 31.12.2014 **installierten elektrischen Leistung** anzugeben.

- c. **EEG-Entwurf (Bestandsschutz):** Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK-Anlage), die zukünftig von Erdgas auf Biomethan umsteigen, erhalten nicht – wie bisher – die Vergütungssätze des EEG, das zum Zeitpunkt ihrer Inbetriebnahme galt, sondern die völlig unzureichenden Vergütungssätze des neuen EEG (§ 96 Abs. 2).

Forderung: Bei einem auslaufenden Liefervertrag hätte ein Biomethanproduzent keine Möglichkeit mehr, einen alternativen wirtschaftlichen Absatz zu finden. Alle bis dato errichteten knapp 150 Biomethananlagen wären gemäß dieser Regelung einem akuten Insolvenzrisiko ausgesetzt. Aus Gründen des **Investitions- und Vertrauensschutzes** sollte daher folgende **Übergangsregelung** gelten: Auf eine KWK-Anlage, die von einer Biomethanaufbereitungsanlage versorgt wird, welche vor dem 23. Januar 2014 den Netzanschluss beantragt hat und bis zum 31.12.2016 in Betrieb gegangen ist, ist das zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der KWK-Anlage geltende EEG anzuwenden.

4. Realistische Ausbauziele für Bioenergie ermöglichen

EEG-Entwurf: 100 MW/a Deckel mit Degressionsverschärfung bei Überschreitung des maximalen Zubaus (§ 27). Bezug auf installierte Leistung und nicht auf Bemessungsleistung. Da Neuanlagen zur Flexibilisierung verpflichtet sind (§ 45 Abs. 1), begrenzt der Deckel den jährlichen Zubau von Neuanlagen de facto auf 50 MW.

Forderung: Deutschland ist aktuell Markt- und Technologieführer für innovative Bioenergie-Technologien. Dieser Know-How-Vorsprung sowie 130.000 Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel, wenn der Bioenergiebranche der heimische Referenzmarkt entzogen wird.

Das jährliche Ausbauziel für die Bioenergie ist daher auf mindestens 300 MW auszuweiten (Biogasanlagen, Biomasseheizkraftwerke, Biomassevergasungsanlagen). Darüber hinaus darf **nur der Zubau an Bemessungsleistung** auf den Deckel angerechnet werden.

5. 75 kW-Biogas-Anlagenklasse weiterentwickeln

- a. **EEG-Entwurf:** Um die erhöhte Vergütung für die Güllevergärung zu erhalten, darf die installierte Leistung einer Biogasanlage nicht mehr als 75 Kilowatt (kW) betragen (§ 44).

Forderung: Um auch Gülle vergärende Anlagen zu flexibilisieren, sollte die Vergütung nicht an eine installierte, sondern an eine **Bemessungsleistung** von 75 kW gebunden sein.

- b. **EEG-Entwurf:** In den technischen Vorgaben wird gefordert, dass die hydraulische **Verweilzeit im gasdichten Gärrestlager mindestens 150 Tage** beträgt (§ 9, Abs. 5)

Forderung: Die ausschließliche Betrachtung der Restgasminimierung auf das Kriterium der 150 Tage gasdichten Lagerung wird dem Stand der Technik nicht gerecht. Daher muss als **zweite Option** eine Berücksichtigung des Standes der Technik, z.B. der VDI-Richtlinie 3475 Blatt 4, eingeführt werden.

6. Gasaufbereitungs-Bonus für kleine Anlagen maximal auf 2 Cent/kWh senken

EEG-Entwurf: Der **Technologiebonus** für die Gasaufbereitung soll **gestrichen** werden.

Forderung: Maximal eine Absenkung des Technologiebonus von 3 auf 2 Cent/kWh. Untersuchungen des früheren BMU haben ergeben, dass der Bonus in seiner heutigen Höhe von 3 ct/kWh für die Mehrzahl der Biomethanprojekte notwendig ist. Um aber wenigstens einen Teil der Projekte erhalten zu können, ist als Kompromisslösung eine Absenkung des Bonus denkbar.